

<b>DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN</b>		<b>Nr. 04/2022</b>
<b>Haupt- und Planungsausschuss</b>	Sitzungstag: <b>20.05.2022</b>	<b>Tagesordnungspunkt: 2.1.1</b>
		<b>Anlagen: -1-</b>
<p><b><u>Betreff:</u></b></p> <p><b>Neuaufstellung Regionalplan Nordhessen Kapitel 5.2.3 Solarenergie hier: Entwurf des Textteils mit Grundsatz und Zielen</b></p> <p><b>Sachbearbeiterin: Frau Potthoff</b></p>		

Der Haupt- und Planungsausschuss wird gebeten, der Neufassung des Textteils mit Grundsatz und Zielen zum Kapitel 5.2.1 – Solarenergie- zuzustimmen.

**Begründung:**

Die Begründung ergibt sich aus der Anlage.

## 5.2.3 Solarenergie

### Grundsatz 1

Solare Strahlungsenergie soll vorrangig an gebäudegebundenen Standorten (Dachflächen, Fassaden) genutzt werden.

Darüber hinaus sollen insbesondere im Innenbereich die Möglichkeiten einer Solarenergienutzung auf größeren bereits versiegelten oder mindergenutzten Flächen (z.B. Parkplätze, Lagerflächen) im Sinne einer Doppelnutzung geprüft und umgesetzt werden.

### Ziel 1

Bei der Neuausweisung oder Änderung von Bauflächen zur Errichtung von gewerblichen Gebäuden ist im Zuge der gemeindlichen Bauleitplanung zu regeln, dass auf den neu entstehenden Dachflächen die Installation von Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik und/oder Solarthermie) zu erfolgen hat.

Ergänzend oder im Ausnahmefall ersatzweise ist die Installation entsprechender Solaranlagen auf/an den Fassaden sowie den zugehörigen Parkplatz-, Abstell- oder sonstigen genutzten Freiflächen sowie Einfriedungen zu realisieren.

### Ziel 2

Für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgeschlossen sind Vorranggebiete für

- Natur und Landschaft,
- Forstwirtschaft,
- Landwirtschaft,
- Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand und Planung,
- vorbeugenden Hochwasserschutz,
- **besondere Klimafunktionen**,
- Siedlung, Bestand und Planung,
- Industrie und Gewerbe, Planung.

### Ziel 3

Als Standorte für PV-Anlagen im Außenbereich geeignet sind bereits versiegelte oder vorbelastete Flächen wie militärische oder wirtschaftliche Konversionsflächen und Deponieflächen/ Auffüllungen.

Als Standorte für bodengebundene Photovoltaik-Anlagen im Innenbereich können - in Ergänzung der Regelungen und Vorgaben des Grundsatzes 1 und Ziels 1 - Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe, Bestand in Betracht kommen, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass

- für die örtliche gewerbliche Entwicklung ausreichend Raum bleibt,
- die gewerbliche Nutzbarkeit der übrigen Gewerbefläche nicht eingeschränkt wird,
- die Flächen für eine gewerbliche Nutzung nicht geeignet sind bzw. deren Erschließung nicht mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden kann.

### Ziel 4

Unter besonderen Voraussetzungen ist eine Freiflächen-Photovoltaik-Nutzung in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft möglich, auch in Kombination mit Vorbehaltsgebieten für

- oberflächennahe Lagerstätten
- den Grundwasserschutz
- besondere Klimafunktionen
- Natur und Landschaft,

soweit fachliche und rechtliche Belange nicht entgegenstehen.

Freiflächenstandorte für Solarenergienutzung in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) an dem jeweiligen Standort unter dem Schwellenwert 45 und gleichzeitig unter dem

Durchschnitt der zugehörigen Gemarkung liegt. **Aus naturschutzfachlichen Gründen sind vor allem magere Standorte mit einer EMZ von kleiner/gleich XX nicht für den Bau von PV-Anlagen geeignet/zulässig.**

Die erste Einschränkung gilt nicht, wenn das Vorhaben den Förderrichtlinien und Ausschreibungsmodalitäten des EEG (in der jeweils geltenden Fassung) entspricht oder eine Fläche nicht größer als 5 ha umfasst oder als Projekt aus dem Bereich der sog. AgriPV bzw. als sonstiges Pilotvorhaben umgesetzt werden soll.

### **Ziel 5**

Im Vorranggebiet Regionaler Grünzug sind Freiflächen-PV-Anlagen dann zulässig, wenn sich die geplanten Standorte gleichzeitig in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft und im Einklang mit den sonstigen Zielsetzungen dieser Festlegung befinden.

**Im Vorranggebiet für Grundwasserschutz in Verbindung mit Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ist eine PV-Nutzung außerhalb der Schutzgebietszone I entsprechend der jeweiligen Schutzgebietsverordnung möglich.**

Einer besonderen Einzelfallprüfung bedürfen Freiflächenstandorte für Solarenergienutzung in Vorranggebieten für Windenergienutzung, sofern sich diese auf landwirtschaftlichen Flächen befinden. Im Fall der Vereinbarkeit beider Nutzungen tritt der landwirtschaftliche Vorrang zurück.

### **Ziel 6**

Eine regionalplanerische Zulässigkeit unter den o.g. Voraussetzungen ist einzeln oder in Summe mehrerer Solarenergie-Projekte nur bis zu einer (Gesamt)Fläche von 10 ha pro Gemarkung gegeben. Bei größtmäßig darüber hinaus gehenden Einzelvorhaben oder kleineren Folge-Vorhaben, die diese Summe überschreiten, ist auf kommunaler Ebene die Erarbeitung entsprechender PV-Entwicklungskonzepte / eine konzeptionelle Auseinandersetzung mit der gemeindlichen PV-Flächenentwicklung unter Zugrundelegung der regionalplanerischen Regelungen erforderlich.

## **Begründung:**

### **Begründung zu Grundsatz 1**

Nordhessen hat im deutschlandweiten Vergleich mittlere Sonneneinstrahlungswerte (~ 1000 kWh/m<sup>2</sup>a), die eine Erzeugung von Solarstrom zu marktfähigen Konditionen ermöglichen. Die Nutzung solarer Strahlungsenergie (kurz Solarenergie) hat in der Planungsregion als Form der regenerativen Energieerzeugung im Verlauf der vergangenen Jahre zunehmend an Bedeutung gewonnen und liegt derzeit stabil an zweiter Stelle in der Rangfolge regenerativer Energieträger. Die bereits in der jüngeren Zeit zu verzeichnenden Tendenzen zum Direktverbrauch und zur lokalen Speicherung insbesondere im privaten Bereich (als maßgeblichem Träger der vergangenen Entwicklung), aber auch zukünftig zunehmende Möglichkeiten der Direktvermarktung ohne Inanspruchnahme von Einspeisevergütungen werden sich voraussichtlich fortsetzen.

Die Nutzung der Solarenergie entspricht den grundlegenden politischen, aber auch regionalplanerischen Zielvorstellungen einer nachhaltigen klima- und umweltschonenden Energieversorgung. Dazu sollen alle Möglichkeiten vor dem Hintergrund von Klimawandel, Kohleausstieg und weiter steigendem Strombedarf raumverträglich ausgeschöpft und - wo möglich - intensiviert werden. Die Regelungen des Regionalplans unterstützen einen weiter steigenden Beitrag der Solarenergie zur Energieversorgung aus regenerativen Quellen und sollen gleichzeitig einen raumverträglichen Ausbau sicherstellen.

Grundsätzlich bevorzugt werden unter dem Aspekt des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gebäude- und dachgebundene sowie bereits versiegelte oder sonstig vorbelastete Standorte im Innenbereich. ~~Dies entspricht auch der Intention eines derzeit in der Diskussion befindlichen Hess. Energiegesetzes, wonach bei der Sanierung des Gebäudebestandes PV-~~

~~Anlagen installiert werden sollen, geht aber in Teilen auch darüber hinaus:~~ Zur Aktivierung aller möglichen Potenziale soll das Augenmerk ~~auch-daher~~ verstärkt auf eine Doppelnutzung bereits genutzter, versiegelter Areale (z.B. Parkplatz- und Abstellflächen) gerichtet werden. Aber auch bisher eher unkonventionelle Möglichkeiten wie Einfriedungen und Lärmschutz-Einrichtungen für eine PV-Nutzung sollen ins Blickfeld gerückt werden. Solche dezentralen, kleinteiligen und flächenneutralen Solaranlagen sind allerdings in aller Regel nicht Gegenstand der Raumordnung, die entsprechenden Formulierungen haben daher nur Grundsatz-Charakter im Sinne einer Anstoß-Funktion.

Im Hinblick auf die Aufgabe, auch im Bereich der Wärmebereitstellung den Anteil regenerativ erzeugter Wärme weiter zu erhöhen, ist neben der Photovoltaik mit einer zunehmenden Bedeutung solarthermischer Anlagen zu rechnen. Für diese Anlagen hat die Gebäudegebundenheit nicht nur den Aspekt eines sparsamen Umgangs mit Fläche, sondern zusätzlich auch der Notwendigkeit einer Erzeugung direkt „auf dem Dach“ nah am Ort des Verbrauchs. Allerdings können in Zukunft auch verstärkt Boden-Anlagen zur sog. „kalten“ Nahwärmeversorgung neuer Baugebiete hinzukommen, deren Flächenbedarf innerhalb des Baugebiets im Rahmen der Bebauungsplanung zu realisieren wäre.

## **Begründung zu Ziel 1**

Das Ziel 1 richtet sich an die Träger der kommunalen Bauleitplanung und dient dem Zweck,

- keine geeignete und vertretbare Möglichkeit zum Klimaschutz und für die Umstellung auf erneuerbare Energienutzung ungenutzt zu lassen;
- die Inanspruchnahme von Freiflächen für Solarenergiegewinnung im Außenbereich und damit bislang unverbauter Landschaft sowie landwirtschaftlicher Nutzfläche durch einen möglichst hohen Anteil von gebäudegebundenen Anlagen gering zu halten;
- den zunehmenden Flächenverbrauch durch großmaßstäbliche gewerbliche Gebäude und (Logistik-)Hallen samt ihrer (meist versiegelten) Außenflächen durch eine weitere Nutzungsoption nachhaltiger und verträglicher zu gestalten,
- Energie nah am Ort ihres Verbrauchs zu gewinnen und gleichzeitig die regionale Wertschöpfung zu steigern.

~~Das Ziel steht im Übrigen im Einklang mit einem ersten Entwurf eines neuen Hess. Energiegesetzes, wonach sämtliche Gebäude-Neubauten ab einer Nutzfläche von 50 m<sup>2</sup> mit PV-Anlagen versehen werden sollen. Dieses würde über die im Regionalplan vorgesehenen Gebäudekulisse (Gewerbebauten und -hallen) deutlich hinausgehen und bei Eintritt seiner Rechtskraft die vorliegenden Regelungen ersetzen.~~

Die Umsetzung einer Vorgabe der Regionalplanung für Solaranlagen auf gewerblichen Gebäuden in verbindliche Regelungen durch die Kommunen ist planungsrechtlich durch die BauGB-Novelle 2011 „Gesetz zur Stärkung der klimagerechten Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ erleichtert worden. Gemäß § 9 (1) Nr. 23b) BauGB ist im Bebauungsplan die Festsetzung von Gebieten möglich, „in denen bei der Errichtung von Gebäuden ... bauliche oder sonstige technische Maßnahmen zur Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien ... getroffen werden müssen.“ Die Aufnahme einer verbindlichen Vorgabe in den Regionalplan zumindest für gewerblich genutzte Gebäude und Hallen soll bis zur Einführung entsprechender bundes- oder landesgesetzlicher Vorgaben für die zunehmende Problemlage sensibilisieren und gleichzeitig die Festsetzung solcher Regelungen im Bebauungsplan fördern und begründen. Eine Umsetzung ist auch denkbar im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen Bauherr und Kommune.

Trotz der bestehenden zwingenden Notwendigkeit im Hinblick auf Klimawandel und Energiewende einerseits und andererseits den sparsamen Umgang mit Grund und Boden stößt die Umsetzung dieser regionalplanerischen Zielvorstellung aktuell noch auf große Schwierigkeiten. Diese ergeben sich vor allem aus fehlenden baurechtlichen Vorgaben zur Statik, den eigentumsrechtlichen Verhältnissen großer Hallenkomplexe und damit

zusammenhängender unklarer bzw. einschränkender Möglichkeiten zur regenerativen Stromerzeugung (Stichwort Mieterstrom-Modelle), aber auch aus den angestrebten Verwertungsmöglichkeiten der Immobilien im Hinblick auf renditeorientierte Abschreibungsmodelle, um nur einige Aspekte zu nennen. Diese entziehen sich komplett regionalplanerischen Regelungskompetenzen und erfordern im Grunde (bundes)politische Änderungen bestehender Vorschriften und auch neue Gesetzesinitiativen, ~~wie das angesprochene Hess. Energiegesetz.~~

Daher sollen aktuell noch bestehende Probleme mit einer Regelung zur solaren Dachflächennutzung, die sich aus einer verbindlichen Zielformulierung derzeit noch ergeben können, nicht verkannt werden – insbesondere, wenn aus einer verpflichtenden Vorgabe zur Installation von Solaranlagen die Schwelle zur Unwirtschaftlichkeit eines Bauvorhabens überschritten wird oder daraus ein Ausweichen auf Konkurrenzstandorte außerhalb der Region resultieren würde. Daher besteht für eine Übergangszeit bis zum Eintritt unterstützender rechtlicher und gesetzlicher Rahmenbedingungen die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auf die Umsetzung dieses Zieles verzichten zu können. Dies erfordert jedoch den nachprüfbaren Nachweis der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.

Hilfsweise für diesen Fall, aber auch grundsätzlich ergänzend sind im Rahmen großer Logistik- oder sonstiger Hallenprojekte die Möglichkeiten einer regenerativen Energieerzeugung außerhalb des eigentlichen Baukörpers, aber innerhalb der übrigen Grundstücksfläche zu prüfen und so weit wie möglich umzusetzen.

Die Regelung steht in Einklang mit dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), das für die Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs bestimmter neuer Gebäude mit mehr als 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche Mindestanteile für die Nutzung erneuerbarer Energie festlegt. Bei Nutzung von solarer Strahlungsenergie ist der Wärme- und Kälteenergiebedarf gemäß EEWärmeG zu mindestens 15 Prozent hieraus zu decken.

## **Begründung zu Ziel 2 bis 5**

Mit der stetigen Verbesserung des Wirkungsgrades der Anlagen, steigenden Energiepreisen und sinkenden Anlagenkosten werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PVA) zukünftig vermehrt auch ohne Förderung und feste Einspeise-Vergütung wirtschaftlich zu betreiben sein. Ein zunehmendes Interesse an der Errichtung solcher Anlagen auf Freiflächen im Außenbereich ist mit einem steigenden Flächenbedarf verbunden und führt zu Nutzungskollisionen vor allem mit der Sicherung landwirtschaftlicher Flächen sowie dem Natur- und Landschaftsschutz. Unabhängig von der Tatsache, dass ein raumverträglicher Ausbau der Freiflächenphotovoltaik einen sinnvollen Beitrag zum Erreichen der Energieziele leisten kann, ist die Notwendigkeit einer Steuerung solcher Anlagenstandorte durch die Regionalplanung vor allem durch die bereits in den letzten Jahren rasant gestiegene Flächennachfrage nach geeigneten PV-Standorten begründet. Diese zeigt sich schon jetzt zunehmend auch unabhängig von den jeweiligen Förderbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) mit seinen länderspezifischen Ausprägungen.

Solaranlagen im Außenbereich sind keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs.1 BauGB, daher setzt ihre Errichtung immer die Ausweisung dafür geeigneter Flächen durch die kommunale Bauleitplanung voraus. Im EEG 2021 sind als Voraussetzungen für eine förderpolitische Berücksichtigung solcher Anlagen weiterhin Bedingungen für die Standortwahl formuliert, neben der Notwendigkeit eines Bebauungsplans vor allem die Nutzung von Konversionsflächen oder die enge räumliche Bindung an Autobahnen oder Schienenwege. Damit wird deutlich, dass die Nutzung der Solarenergie nur in begrenztem Umfang und unter eng gesteckten Bedingungen im Außenbereich stattfinden soll, auch wenn die Anwendung der Länderöffnungsklausel in Hessen weitere Fördermöglichkeiten in landwirtschaftlich strukturell benachteiligten Gebieten eröffnet hat. Aber gerade auch Letzteres unterstreicht die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit, regionalplanerisch zur Lenkung der Solarenergienutzung sowohl geeignete als auch ungeeignete Gebiete zu benennen und die Gebiete zu definieren, in denen im Einzelfall zu prüfen ist, ob solche Anlagen dort verträglich zu errichten sind.

Die im **Ziel 2** ausgeschlossenen Gebietskategorien stehen nicht für eine Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Verfügung, da diese aufgrund sich ausschließender Nutzungen und Funktionen miteinander unvereinbar sind.

Der generelle Ausschluss von Siedlungsgebieten, Bestand und Planung sowie Industrie- und Gewerbegebieten, Planung ergibt sich allein schon aus dem Grund, dass in Zeiten sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und daraus resultierendem knappen regionalplanerischen Flächenangebots diese Gebiete auch allein für den festgesetzten Zweck zur Verfügung stehen. Von der formulierten ausschließenden Vorgabe im Siedlungsbestand ausdrücklich ausgenommen sind selbstverständlich Solarenergienutzungen im Sinne des Grundsatzes 1 zugunsten einer Dachflächen- oder Gebäude-gebundenen Nutzung bzw. die auf versiegelten Flächen angestrebte Mehrfach-Belegung durch PV.

Die in **Ziel 3** als geeignet aufgeführten Standorte weisen durch ihre vorherige Nutzung oder planerische Widmung im Fall einer Umnutzung für Freiflächen-PV ein geringes Konfliktpotenzial auf und sind dadurch raumverträglich.

Die Nutzung bestehender Gewerbeflächen für bodengebundene PVA soll aber keinesfalls zu Lasten wertvoller Gewerbeflächen erfolgen. Unter den ausdrücklich benannten einschränkenden Bedingungen kommen also allenfalls schlecht verwertbare Restflächen im Gewerbebestand in Betracht. Maßnahmen zur Gebäude-gebundenen Solarenergienutzung im Sinne von Grundsatz 1 und Ziel 1 sind von diesen Regelungen ausgenommen.

Das regionale Potenzial der im obigen Ziel 3 als geeignet oder möglich bezeichneten Flächen hat allerdings nur einen begrenzten Umfang. Daher werden auch die im **Ziel 4** aufgeführten Vorbehaltsgebiete – allerdings immer nur in Verbindung mit Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft unter den formulierten Vorgaben - für eine Solarenergienutzung geöffnet, sofern im konkreten Einzelfall die entgegenstehenden Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung nicht überwiegen. Dies ist z.B. im Fall der Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten auch vor dem Hintergrund der begrenzten Lebens-/Betriebsdauer solcher Anlagen zu sehen, die eine spätere Nutzung der Fläche mit der ursprünglich vorgesehenen Funktion nicht ausschließen.

In Schutzgebieten nach Naturschutzrecht, die außerhalb der Vorranggebiete für Natur und Landschaft liegen (z.B. großflächige Naturdenkmale, geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile), soll grundsätzlich keine Solarenergienutzung stattfinden. ~~Dies gilt auch für in Vogelschutzgebiete nur im Fall einer positiven FFH-Verträglichkeitsprüfung, die nach der Hess. PV-Flächen-Verordnung ohnehin ausdrücklich nicht zu den förderpolitisch begünstigten Flächen im Rahmen der sog. benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete zählen. Zum Schutz insbesondere magerer Grünland-Standorte wird – quasi spiegelbildlich zum Schwellenwert für die Inanspruchnahme landwirtschaftlich hochwertiger Flächen – eine Untergrenze bei der EMZ gezogen. Der Wert orientiert sich an der durchschnittlichen Bodenwertigkeit entsprechender Flächen, die als Magerrasen-Standorte auch in die Biotopverbund-Konzeption eingegangen und in der Regel damit als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festgelegt worden sind. Der Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Grünlandstandorte vor einer PV-Nutzung entspricht im Übrigen auch bundespolitischen Überlegungen in diesem Bereich.~~

Für sämtliche landwirtschaftlich genutzte Flächen ist es regionalplanerisches Ziel, Standorte für Freiflächen-PVA nicht zu Lasten hoch produktiver oder örtlich bedeutender landwirtschaftlicher Flächen auszuweisen, dies gilt auch in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft. Daher liegt auch im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ein Abweichungstatbestand vor, wenn hinsichtlich der Bodengüte der Schwellenwert einer EMZ von durchschnittlich 45 oder der lokale Gemarkungsschnitt überschritten wird. Mittels Festlegung dieser Schwellenwerte im Ziel 4 entsteht damit ein klarer Rahmen für die Zulässigkeit von PVA auch im Vorbehalt Landwirtschaft: Eine Ziel-Konformität liegt damit nicht allein in der „pauschalen“ Flächenkategorie begründet, sondern orientiert sich an der Einhaltung der konkretisierenden Bedingungen im Einzelfall. Die Herleitung der Schwellenwerte lehnt sich an die Hessische Kompensationsverordnung (§ 2, Abs. 3) an, deren Regelung zur Durchführung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen auf



ackerbaulich nutzbaren Flächen sich auch für die Anwendung bei der Planung von Freiflächenphotovoltaik eignet.

In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft soll jedoch im Sinne der auch in Hessen eingeführten Länderöffnungsklausel für sog. benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete auf Standorten, die den förderpolitischen Regelungen des EEG für PVA entsprechen, sowie für einzelne kleine und damit eher wenig raumbedeutsame Flächen auf eine solche Prüfung verzichtet werden. Gleiches gilt auch für Maßnahmen der sog. AgriPV oder sonstige Pilotvorhaben zur Solarenergienutzung im Außenbereich, denen die Regionalplanung im Rahmen der sonstigen Regelungen zur PV-Nutzung offen gegenübersteht und diese so weit wie möglich unterstützt.

Im Sinne des **Zieles 5** können Flächen im Regionalen Grünzug unter besonderer Würdigung ihrer konkreten Zweckbestimmung am jeweiligen Standort für eine PV-Nutzung in Anspruch genommen werden, sofern sie dem Vorbehalt Landwirtschaft zugeordnet sind.

In Vorranggebieten für den Grundwasserschutz, die die Schutzzonen I und II umfassen, stellt eine herkömmliche Errichtungsweise von PV-Anlagen ohne größere Fundamente außerhalb des engeren Fassungsbereichs kein nennenswertes Problem dar, zumal etwaige Nachteile aus der landwirtschaftlichen Nutzung wie Düngung und Pestizideinsatz durch die PV-Nutzung i.d.R. deutlich reduziert werden. Insofern erscheint eine fachspezifische Beurteilung konkreter Projekte in Verbindung mit der jeweiligen Schutzgebietsverordnung im Rahmen der Bauleitplanung der Sachlage angemessen und ausreichend.

Für Windvorranggebiete gilt die Möglichkeit einer Inanspruchnahme für PV-Zwecke dies allerdings entsprechend der Zielsetzung im Kap. Windenergie erst dann, wenn die planerische Umsetzung mit WEA abgeschlossen ist oder eine Gesamtplanung, z.B. auch im Rahmen eines Repowerings erfolgt. Entscheidend wird auch sein, dass vertragliche oder privatrechtliche Regelungen gegenseitige Schadensersatzansprüche beider Nutzungen ausschließen. Insgesamt sollen jedoch die Synergieeffekte, die sich aus vorhandener Erschließung und der Vorbelastung ergeben, genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund soll daher bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen ein gleichzeitig vorliegender landwirtschaftlicher Vorrang bei der regionalplanerischen Standort-Beurteilung im konkreten Einzelfall keinen Zielverstoß darstellen.

## **Begründung zu Ziel 6**

Eine Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Freiflächenphotovoltaik im Regionalplan als Angebotsplanung zur aktiven räumlichen Steuerung wird für die Planungsregion nicht als sinnvoll angesehen. Die Festlegung konkreter PV-Standorte ist durch die kommunale Bauleitplanung im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit auf der Grundlage der örtlichen Bedingungen und ihrer Kenntnis zu treffen, jeweils unter Beachtung und Anwendung der Regelungen des Regionalplans für raumbedeutsame Freiflächen-PVA. Dies schließt die Prüfung von Standortalternativen regelmäßig mit ein und erfordert zumindest mittelfristig auch eine konzeptionelle Auseinandersetzung mit dem Thema. Eine Umsetzung von PV-Anlagen im Außenbereich quasi auf „Zuruf“ von Seiten der Investoren und Grundeigentümer – auch unter Beachtung der regionalplanerischen Vorgaben - kann auf Dauer nicht ausreichend und zielführend für eine geordnete Entwicklung sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn der (summarische) Umfang der PV-Nutzung innerhalb einer Gemarkung eine Größenordnung von 10 ha überschreitet und damit einzeln oder in Summe eine Überlastungsgrenze und damit eine Raumbedeutsamkeit erreicht wird. In diesen Wert sind auch PV-Anlagen, die bereits in der Vergangenheit realisiert wurden, mit einzubeziehen.

Die Raumbedeutsamkeit einer Freiflächen-PVA ergibt sich nicht allein aus der Größe des Vorhabens, auch wenn der regionalplanerische Prüfvorbehalt des Zieles 4 für Flächen kleiner als 5 ha entfällt. Ob und wie die Funktion oder die Entwicklung eines Raumes durch derartige Anlagen beeinflusst wird, hängt maßgeblich von Faktoren wie der vorhandenen Nutzung sowie den Eigenschaften und Rahmenbedingungen des vorgesehenen Standortes ab, z.B. seiner landschaftlichen Empfindlichkeit oder der landwirtschaftlichen Wertigkeit. Auch Anlagen, die allein nicht raumbedeutsam wären, können in ihrer Summe raumbedeutsame Wirkungen entfalten und zu einer räumlichen Unverträglichkeit von Freiflächenphotovoltaik führen. Diesen

Überlegungen trägt die Formulierung des Zieles 5 Rechnung. Es sollte daher im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auch bei Solarprojekten, die die regionalplanerischen Schwellenwerte (noch) nicht überschreiten, geprüft werden, ob durch das Zusammenwirken mehrerer Standorte nachteilige Auswirkungen entstehen können. Zur Beurteilung solch kleinerer Vorhaben sowie bei der Erstellung gemeindlicher PV-Konzepte, die idealerweise das gesamte Gemeindegebiet umfassen sollten, empfiehlt sich neben weiteren Aspekten auch die Anwendung der unten genannten Kriterien. Die übrigen Zielvorgaben des Regionalplans zur Solarenergienutzung sind dabei bindend.

Wenn im Rahmen einer örtlichen Untersuchung und Konzeption auch Flächen mit entgegenstehenden Zielen der Raumordnung geeignet erscheinen, kann ihre mögliche regionalplanerische Zulassung als Einzelfall geprüft werden. Zur Beurteilung der Vertretbarkeit der Abweichung von den Zielen der Raumordnung und Landesplanung sind insbesondere folgende Kriterien von Bedeutung:

- untergeordnete Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung (Bodengüte: Anwendung der Regelung in Ziel 4, ferner Berücksichtigung von Topographie/Hangneigung und Agrarstruktur),
- Vorbelastung durch technische Infrastruktur oder andere Eingriffe,
- landschaftliche und siedlungsstrukturelle Einbindung,
- geringer naturschutzfachlicher Wert des Standortes,
- zielkonforme Alternativen sind nicht vorhanden oder planerisch nicht verfügbar
- Zurückbaubarkeit der Anlagen mit geringem Aufwand (Umkehrbarkeit des Eingriffs).